



ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Für Frau Marjana SHULI, zuletzt wohnhaft: Ochsenkamp 24, 44579 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländerbehörde –
der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,
44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 26.06.2019 (Feststellung der
Ausreisepflicht, Ausreiseaufforderung und Androhung
der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 33 S 0801065001.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch
öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-
nen. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jetzt zur Zeit geltenden Fassung
nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/
Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis
dahin nicht abgeholt worden ist.

Amtliche Bekanntmachung

Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen-
und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gelten-
den Fassung folgende Teilflächen der Straße Brandheide mit der
Wirkung einzuziehen, dass der Gemeingebrauch für diese entfällt:

**Brandheide
Gemarkung Merklinde, Flur 5,
Flurstücke 94, 95 und 96 (teilweise)**

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich
beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Kommunale Infrastruktur, Wes-
tring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharak-
ter.

Stadt Castrop-Rauxel, den 04. Juli 2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

D o b r i n d t

Technischer Beigeordneter

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 004

Planbereich „Im Depot“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgen-
den Satzung an.

In seiner Sitzung am 04.07.2019 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel
den folgenden Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr.
004 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 3 Abs. 2 BauGB die vor-
gebrachten Anregungen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es in dem beiliegenden Abwägungsvorschlag angegeben ist (Anlage 3).
- die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, in dem die Satzung und die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

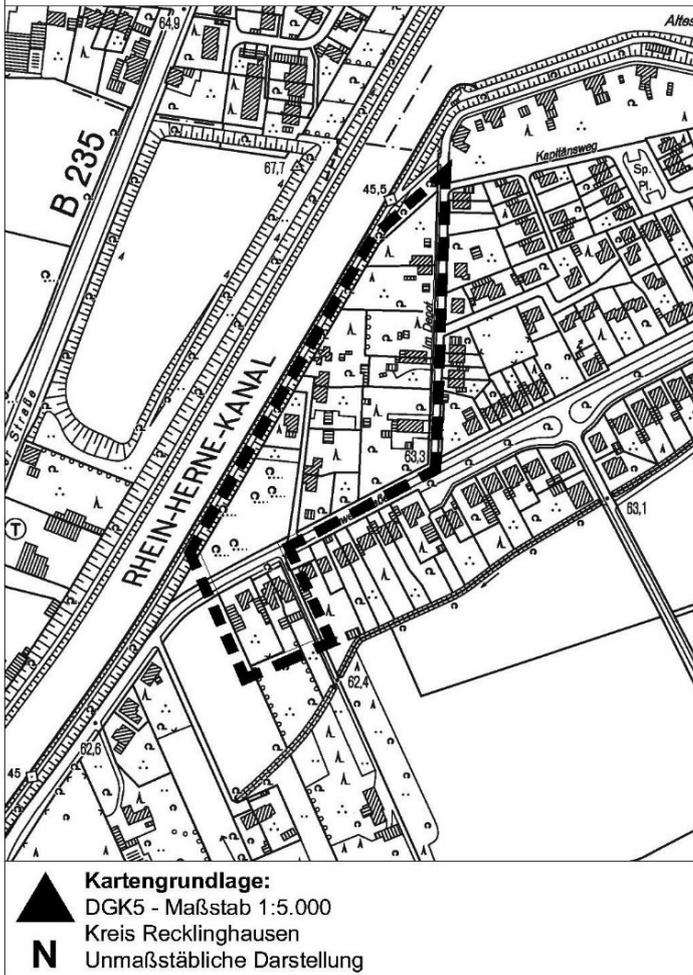
- Der Rat beschließt ferner die Außenbereichssatzung Nr. 004, Planbereich: „Im Depot“ und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 21.09.2017 sowie zum Auslegungsbeschluss vom 22.11.2018 hat sich der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung durch das Herausnehmen eines Flurstücks im Norden geringfügig verkleinert. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem zum Beschluss gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1).

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Ortsteil Borghagen am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Rhein-Herne-Kanal und der Stadtgrenze zu Waltrop. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Im Depot“ das Ziel, die Änderung und moderate Erweiterung der bestehenden Bebauung in der Splittersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außen Grenzen der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

**Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 004
Planbereich: "Im Depot"**



Die Außenbereichssatzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 004, Planbereich „Im Depot“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 10.07.2019

K r a v a n j a
 Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Klöcknerstraße / ehemaliges Kraftwerk“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den folgenden Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Planbereich „Klöcknerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Klöcknerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

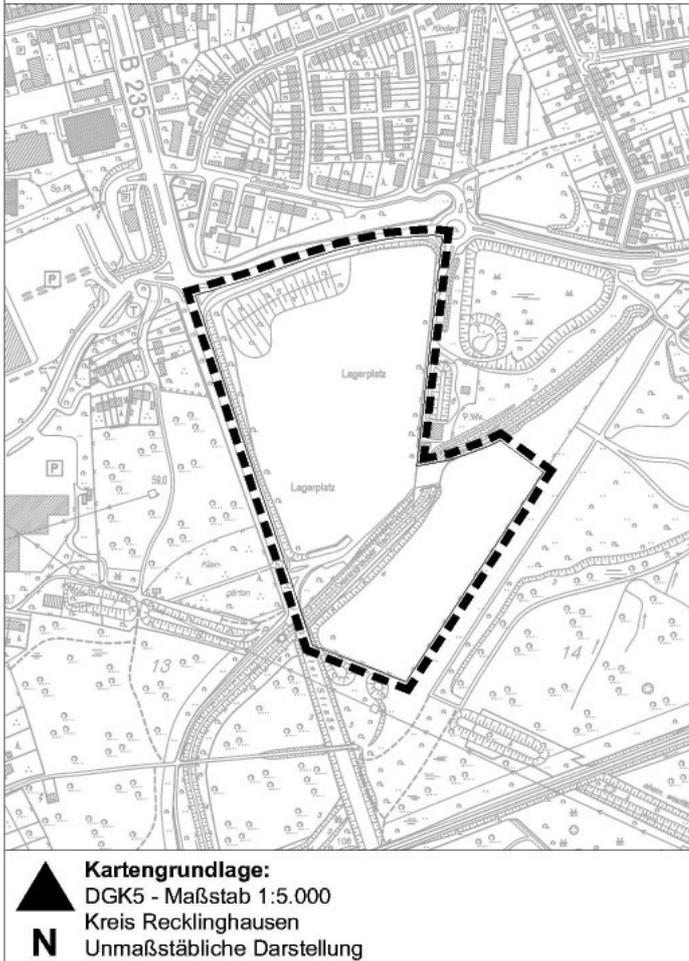
Der Planbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel. Es handelt sich um die Fläche des ehemaligen Steinkohlekraftwerks Rauxel, das bereits zurückgebaut wurde. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Planbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der südliche Planbereich ist als Wasserfläche (Deininghauser Bach) sowie als Waldfläche dargestellt.

Eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe hat sich nach mehreren konkreten Überlegungen als weniger zielführend erwiesen. Diese städtebauliche Zielsetzung wird nicht länger verfolgt. Stattdessen werden für den Planbereich zukünftig gemeinbedarfs- sowie freiraumorientierte Nutzungen angestrebt. Die Lage im Stadtgebiet und am Verkehrsnetz ist gut geeignet, um den aktuellen Bedarf für Anlagen für sportliche Zwecke, eine Feuerwache sowie Einrichtungen der Ver- und Entsorgung zu decken.

Entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzungen soll der Planbereich im Rahmen der 8. Flächennutzungsplanänderung statt der bisherigen Nutzung (gemischte Baufläche, Waldfläche) als Fläche für den Gemeinbedarf oder Grün- oder Freiflächen dargestellt werden. Die Darstellung als Wasserfläche im Bereich des Deininghauser Bachs soll bestehen bleiben.

Übersichtsskizze zur 8. Änderung der Flächennutzungsplans Planbereich "Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk"



Die Flächennutzungsplanänderung stellt den ersten notwendigen Schritt zur Entwicklung der Industriebrache gemäß einem städtebaulichen Konzept dar, dem die angestrebten Nutzungen zugrunde gelegt sind. Sie gibt die Möglichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans, der gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Der Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans, Planbereich „Klößnerstraße / ehemaliges Kraftwerk“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 10.07.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung -StrO-) vom 8. Juli 2019

Aufgrund der §§ 1, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW S.2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 04.07.2019 **für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erlassen:**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Grundstücke
- § 4 Eigentümer
- § 5 Gemeindegebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen

Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
- § 7 Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren
- § 8 Leitungen
- § 9 Reklame und Veranstaltungen

Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke

- § 10 Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen
- § 11 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen
- § 12 Schadnager- und Schädlingsbekämpfung

Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften für Anlagen

- § 13 Allgemeine Ordnung in Anlagen
- § 14 Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen
- § 15 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Abschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensvorschriften

- § 16 Mittagsruhe
- § 17 Reinigung von Gegenständen
- § 18 Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 19 Gefährliche Gegenstände
- § 20 Frischer Anstrich
- § 21 Mitführen von Fackeln
- § 22 Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen
- § 23 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 24 Ausnahmen und Erlaubnis Antrag
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Vorrang anderer Bestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1**Begriffsbestimmungen****§ 1****Straßen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören:
 - a) der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie Denkmäler, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

§ 2**Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Verkehrs-kindergärten, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen, sowie die Bäder der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 3**Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind und von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 4**Eigentümer**

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

§ 5**Gemeingebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Anlagen**

1. Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Gemeingebrauch).
2. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Castrop-Rauxel. Dabei findet die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Abschnitt 2**Gemeinsame Vorschriften****§ 6****Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**

1. Das Übernachten auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.

2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Freien ist in Sichtweite und zu den Betriebszeiten von Schulen, Kindergärten, Jugendheimen oder anderen Jugendeinrichtungen nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Alkoholenuss im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen.
4. Straßen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.
5. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Straßen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Straße.
6. Hydranten, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.
7. Auf Straßen und in Anlagen ist das Benutzen von gefährlichen Wurf-, Schieß- und Schleudergeräten untersagt, wenn hierdurch Dritte behindert oder gefährdet werden können.
8. Auf Straßen und in Anlagen sind regelmäßige Personenansammlungen an denselben Orten untersagt, wenn deren Verhalten unbeteiligte Dritte gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch
 - Verunreinigungen (auch privater Flächen),
 - Anpöbeln oder Belästigen von Passanten oder Anwohnern,
 - Lärmen oder Grölen,
 - Zustand bei Volltrunkenheit oder nach Konsum anderer berauschender Mittel,
 - obszöne Gesten oder
 - aggressives Verhalten.
9. Grünflächen und kleinere Rasenflächen der Stadt Castrop-Rauxel dürfen nicht befahren oder beparkt werden.
10. Der Aufenthalt in den Haltestellenhäuschen ist nur Personen gestattet, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten. Es ist verboten, in Haltestellenhäuschen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

§ 7**Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren**

1. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002, GV NRW Seite 656).

Unbeschadet der Anlegebote des Landeshundegesetzes dürfen Hunde insbesondere auf den nachstehend aufgeführten Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nur angeleint geführt werden:

- Volkspark Ickern
- Nordlager
- Stadtgarten
- ehemalige Rennbahn
- Goldschmiedingpark
- Bereich um Burgruine Henrichenburg
- Landmarke Schwerin (Sonnenuhr)
- Erinpark.

2. Auf Kinderspielplätzen, in Verkehrskindergärten und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.

3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
4. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
5. Tauben dürfen in der Fußgängerzone und auf Marktplätzen nicht gefüttert werden.
6. Auf, an und in Gewässern dürfen wildlebende Tiere nicht gefüttert werden, außer im Rahmen ordnungsmäßiger Hege

§ 8

Leitungen

1. Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleiben Installationen durch Versorgungsunternehmen oder Berechtigungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Leitungen und Antennen müssen mindestens sechs Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mindestens fünf Meter über dem Boden - gemessen an der niedrigsten Stelle - angebracht sein.

§ 9

Reklame und Veranstaltungen

Das Behängen, Bemalen, Besprühen mit Farbe oder Bekleben von Straßen im Sinne des § 1, Bäumen, Bänken, Laternen und sonstigen, auf Straßen und in Anlagen errichteten Objekten, ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke

§ 10

Abfuhr und Aufbringung von Fäkalien, Dung und ähnlichen Stoffen

1. Die Reinigung und Entleerung der Abort- und Dunggruben, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer sowie aller anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind rechtzeitig, unverzüglich vorzunehmen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen und Verunreinigungen der Umgebung zu vermeiden.
2. Die vorstehend genannten Stoffe - ausgenommen Stallmist - dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern und ähnlichem transportiert werden. Dies gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Soweit ein Transport in geschlossenen Behältern nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Düngemittel sowie Klärschlämme dürfen auf Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage und die weniger als 500 m davon entfernt gelegen sind, höchstens dreimal jährlich aufgebracht werden. Die Aufbringung ist nicht zulässig, wenn die Windrichtung überwiegend der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung zugewandt ist. Werden die Stoffe als Flüssigkeit versprüht, so ist ein Mindestabstand von 100 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten; bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. In dieser 100 und 50 m Zone ist eine Ausbringung an Sonn- und Feiertagen vorgelagerten Tagen nicht zulässig.

4. Hinsichtlich der Aufbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden gelten im Übrigen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den untergesetzlichen Regelungen und der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung).

§ 11

Von Grundstücken ausgehende Gefährdung

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
2. An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu Straßen oder Anlagen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 1. Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 2. eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
3. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen oder Gebäudefronten, die unmittelbar an Straßen und Anlagen grenzen, unterhalb einer Höhe von 2,50 m nicht angebracht werden. Elektrozäune sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
4. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrszeichen oder -einrichtungen (insb. Ampeln) verdecken.
5. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
6. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

§ 12

Schadnager- und Schädlingsbekämpfung

1. Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
2. Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.
3. Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere durch Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
4. Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsmaßnahme sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
5. Nach der Bekämpfungsmaßnahme sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
6. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des § 4 dieser Verordnung. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für Schädlingsbekämpfer.

7. Sollte die Verpflichtung zur Bekämpfung des Schädlingbefalls nicht Folge geleistet werden kann die notwendige Maßnahme auf Kosten des eigentlich Verpflichteten von der Stadt Castrop-Rauxel in Auftrag gegeben werden

Abschnitt 4

Besondere Vorschriften für Anlagen

§ 13

Allgemeine Ordnung in Anlagen

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,
 - b) in Gewässern in Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren – ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.
2. Das Radfahren in Waldungen ist nur auf den Wegen gestattet.
3. Die Bänke in den Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und nicht an einen anderen Ort gebracht werden.
4. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
5. In Anlagen ist es nicht gestattet, schriftliche Informationen, insbesondere Flugblätter, Werbeschriften sowie Bilder oder Aufrufe zu verteilen oder aufzuhängen.

§ 14

Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen

1. Verkehrskindergärten und Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblichen belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.
2. Der Verzehr alkoholischer Getränke und der Genuss von Tabakwaren in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.

§ 15

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Unbeschadet der im Einzelfall erforderlichen baurechtlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten nebst Zubehör, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen sowie von Zugfahrzeugen, Wohn-, Pack- und Gerätewagen in den Anlagen nur mit Erlaubnis gestattet.

Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Abschnitt 5

Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 16

Mittagsruhe

In reinen und allgemeinen Wohngebieten gilt die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, Baustellen sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

§ 17

Reinigung von Gegenständen

1. In Vorgärten sowie an Türen, aus Fenstern und auf Balkonen dürfen Betten, Matratzen, Teppiche, Läufer, Matten, Decken, Polstermöbel, Kleidung und ähnliche Gegenstände nicht ausgestaubt werden, soweit dadurch andere behindert oder belästigt werden können.
2. Das Klopfen und Ausstauben der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist nur werktags von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr gestattet.

§ 18

Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

1. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am 01.01. um 3:00 Uhr.
2. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht des Rosenmontages allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am Rosenmontag um 24:00 Uhr.
3. Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG NRW).

§ 19

Gefährliche Gegenstände

Asphalt- und Teerkocher sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, dass Gegenstände oder Personen weder beschädigt noch gefährdet werden. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Eine ausreichende Menge an Löschmitteln ist stets bereitzuhalten.

§ 20

Frischer Anstrich

Frisch angestrichene Flächen und Gegenstände an und auf Straßen und in Anlagen sind bis zum Antrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

§ 21

Mitführen von Fackeln

Es ist nicht gestattet, Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme in den Straßen und Anlagen mitzuführen. Hiervon sind Traditionsveranstaltungen und Laternen/Lampions im Rahmen von St.-Martins-Umzügen ausgenommen.

§ 22

Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen

1. Das Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen in der Nähe von Freileitungen ist untersagt. Beim Betrieb von Lenkdrachen ist zu Personen ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der größer ist als die Länge der benutzten Steuerleinen.
2. Für den Betrieb von Drohnen oder Modellflugzeugen gilt die DrohnenVO in der jeweils gültigen Fassung.
3. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

§ 23

Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

1. Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger Grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, ihre Grundstücke - auch bei Änderungen - mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu halten.

2. Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen, wenn nicht aus sachlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt ist.

Liegt der Haupteingang auf der Seite oder Rückseite des Hauses, so ist die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Steht das Gebäude mehr als 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, so ist die Hausnummer rechts am Eingang zum Grundstück von der Straße oder an der Einfriedigung anzubringen; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.

3. Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen eine Höhe von mind. 8,5 cm haben. Beleuchtete Hausnummern sind zulässig.
4. Bei Änderung der Hausnummern darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so zu durchstreichen, dass sie erkennbar bleibt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24

Ausnahmen und Erlaubnis Antrag

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Straßen und Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - gegen § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 - 3, § 11, § 12 Abs. 1 - 5, §13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 19, § 20, § 21, § 22 Abs. 1 - 2 und § 23 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen warnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 € erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist. Das Nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
3. Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 26

Vorrang anderer Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenordnung der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.2003, in der Fassung vom 10.12.2010, außer Kraft.

Anlage zu § 25 Absatz 2 StrO (Verwarngeldkatalog)

Verstoß gegen

§ 6 (Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen)

Absatz 1: Übernachten	25,00 €
Absatz 2: Aggressives oder stilles Betteln	20,00 €
Absatz 3: Genuss von Alkohol pp. in Sichtweite von Schulen, Kindergärten u. ä. während der Betriebszeiten	55,00 €
Absatz 4: Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern	35,00 €
Absatz 5: Waschen und Reparatur von Fahrzeugen	25,00 €
Absatz 6: Zustellen, Verstopfen oder Verunreinigen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen	25,00 €
Absatz 7: Betrieb von gefährlichen Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten	25,00 €
Absatz 8: Nichtbeachten von Anordnungen auf Grund § 6 Abs. 8	35,00 €
Absatz 9: Befahren und Parken auf Grün- und Rasenflächen	25,00 €
Absatz 10 Unerlaubter Aufenthalt	25,00 €
Absatz 10 Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	25,00 €

§ 7

(Tier- und Hundehaltung; Fütterung von wildlebenden Tieren)

Absatz 1: Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	55,00 €
Absatz 2: Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen	pp. 55,00 €
Absatz 3: Verunreinigung durch Tiere	55,00 €
Absatz 4: Nichtmitführen von Kotbeutel	15,00 €
Absatz 5: Fütterung von Tauben in Fußgängerzonen und auf Märkten	20,00 €
Absatz 6: Fütterung von wildlebenden Tieren auf, an und in Gewässern in Anlagen	30,00 €

§ 8 (Leitungen)

Absatz 1: Unerlaubtes Überspannen von Straßen und Anlagen mit Leitungen usw.	20,00 €
Absatz 2: Nichtbeachtung der Höhe für die dort genannten Gegenstände	10,00 €

§ 9 (Reklame und Veranstaltungen)

Absatz 2: Behängen, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Straßen, Bäumen, Bänken,	pp. 35,00 €
---	-------------

§ 10

(Abfuhr u. Aufbringung v. Fäkalien, Dung u. ähnlichen Stoffen)

Absatz 1: Zögerliche oder nicht vorschriftsmäßige Reinigung, Entleerung der Abort- und Dunggruben	pp. 25,00 €
Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiger Abtransport	25,00 €
Absatz 3: Nichtbeachtung der Aufbringungshäufigkeit, der Abstände oder der Aufbringungsverbote	35,00 €

§ 11 (Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen)

Absatz 1: Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen	35,00 €
Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiges Anbringen von Gegenständen	30,00 €
Absatz 3: Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen	35,00 €

Absatz 3: Nichtkennzeichnung von Elektrozäunen	25,00 €
Absatz 4: Nichtbeseitigung bzw. nicht ausreichende Beschneidung von Bäumen	pp. 25,00 €
Absatz 5: Nichtabsichern von leerstehenden Gebäuden	pp. 35,00 €
Absatz 6: Nichtabsichern bzw. Nichtentfernen von sturzgefährdeten Gegenständen	35,00 €

§ 12 (Schadnager- und Schädlingsbekämpfung)

Absatz 1 Nichtbekämpfung von Schädlingen	35,00 €
Absatz 2 Verwendung nicht zugelassener Mittel	35,00 €
Absatz 2 Nichtanbringen von Hinweisschildern	35,00 €
Absatz 3 Gefährdung Dritter	35,00 €
Absatz 4 Nicht vorschriftsmäßiges Beseitigen von Tierkadavern	25,00 €
Absatz 5 Unverbrauchte Bekämpfungsmittel nicht unverzüglich beseitigt	35,00 €

§ 13 (Allgemeine Ordnung in Anlagen)

Absatz 1 a: Verbot des Befahrens der Anlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen	20,00 €
Absatz 1 b: Bade- und Bootsverbot sowie Benutzung der Eisflächen in bzw. auf Gewässern in Anlagen	5,00 €
Absatz 2: Radfahren in Waldungen nicht auf Wegen	25,00 €
Absatz 3: Nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder Entfernung von Bänken in Anlagen	20,00 €
Absatz 4: Grillen oder Feuer außerhalb der gekennzeichneten Plätze	25,00 €
Absatz 5: Verteilen von Flugblättern, Druckschriften	pp. 15,00 € - 25,00 €

§ 14 (Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Spielplätzen)

Absatz 1: Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen	pp. 25,00 €
Absatz 2: Verzehr von alkoholischen Getränken u. Genuss von Tabakwaren	55,00 €

§ 15 (Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen)

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen ohne Erlaubnis 20,00 €

§ 16 (Mittagsruhe)

Störung der Mittagsruhe durch geräuschartige Tätigkeiten 20,00 €

§ 17 (Reinigung von Gegenständen)

Absatz 1: Behinderung und Belästigung durch Ausstauben der genannten Gegenstände in Vorgärten, an Türen, aus Fenstern und von Balkonen	15,00 €
Absatz 2: Klopfen und Ausstauben in außerhalb der dafür erlaubten Zeiten	25,00 €

§ 19 (Gefährliche Gegenstände)

Absatz 2: Nichtordnungsgemäße Beförderung, Aufstellung und Benutzung von Asphalt- und Teerkochern 25,00 €

§ 20 (Frischer Anstrich)

Nichtanbringen von Warnhinweisen bei frisch aufgetragener Farbe 20,00 €

§ 21 (Mitführen von Fackeln)

Absatz 1: Mitführen von Fackeln u. ä. in Anlagen und Straßen 15,00 €

§ 22 (Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen)

Absatz 1: Steigenlassen von Drachen in der Nähe von Freileitungen	15,00 €
Absatz 1: Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes	20,00 €

§ 23 (Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke)

Absatz 1: Nichtversehen mit Nummernschild oder Nummernschilder nicht in lesbarem Zustand zu halten	25,00 €
Absatz 2: Nichtordnungsgemäßes Anbringen	25,00 €
Absatz 3: Nichtordnungsgemäße Gestaltung	25,00 €
Absatz 4: Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 8. Juli 2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplans

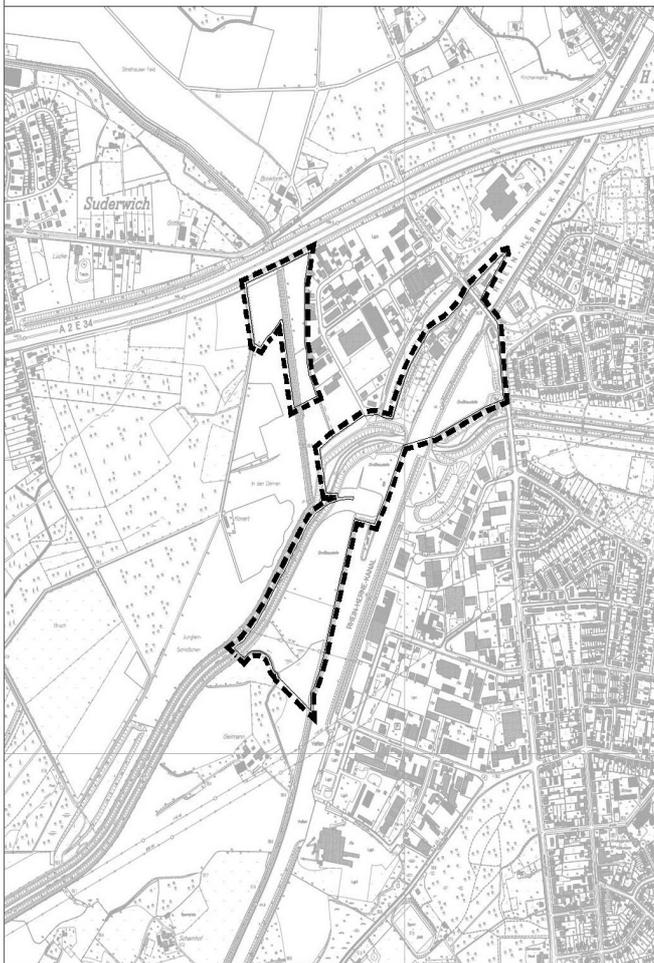
Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, für den Bereich „Emscherland / Wasserkreuz“ den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Planbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg. Er befindet sich im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze zu Recklinghausen handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Übersichtsskizze zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Planbereich "Emscherland / Wasserkreuz"



Kartengrundlage:
 DGK5 - Maßstab 1:5.000
 Kreis Recklinghausen
 N Unmaßstäbliche Darstellung

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Henrichenburg und der Stadtgrenze zu Recklinghausen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich ist das Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“ übernommen. Die Fläche östlich des Kanals, die Wartburginsel und der südlich angrenzende Bereich bis zum ehemaligen Emscherlauf sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der neue Verlauf der Emscher ist als Wasserfläche ausgewiesen. Der daran anschließende Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher ist als Fläche für die Landwirtschaft und als „Emscher-Integrationsbereich“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“ umfasst ebenfalls diesen Bereich.

Zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Emscherrenaturierung wird der Bebauungsplans Nr. 256, Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“ aufgestellt. Die für große Bereiche geplante Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist jedoch aufgrund der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft derzeit nicht möglich, da der Bebauungsplan in diesem Fall nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wäre.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll ebenfalls der Sicherung der Wartburginsel als Standort für Freizeit und Sportaktivitäten dienen und die Umsetzung des Platzes der Schichten ermöglichen. Eine Änderung

der Darstellung von Grünfläche in eine Baufläche ist geboten, damit die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet wird.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

montags, dienstags und donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und zwar **vom 30.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019** im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten erhalten Sie dort auf Wunsch auch Erläuterungen über den Inhalt der Planung.

Die Pläne sind auch im Internetangebot der Stadtverwaltung einsehbar. Die veröffentlichten Texte und Pläne sind nicht rechtsverbindlich, sie dienen lediglich der Information.

In dem oben genannten Zeitraum kann jedermann Anregungen und Bedenken in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Einschätzungen können mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 10.07.2019

K r a v a n j a
 Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 256

Planbereich „Emscherland / Wasserkreuz“

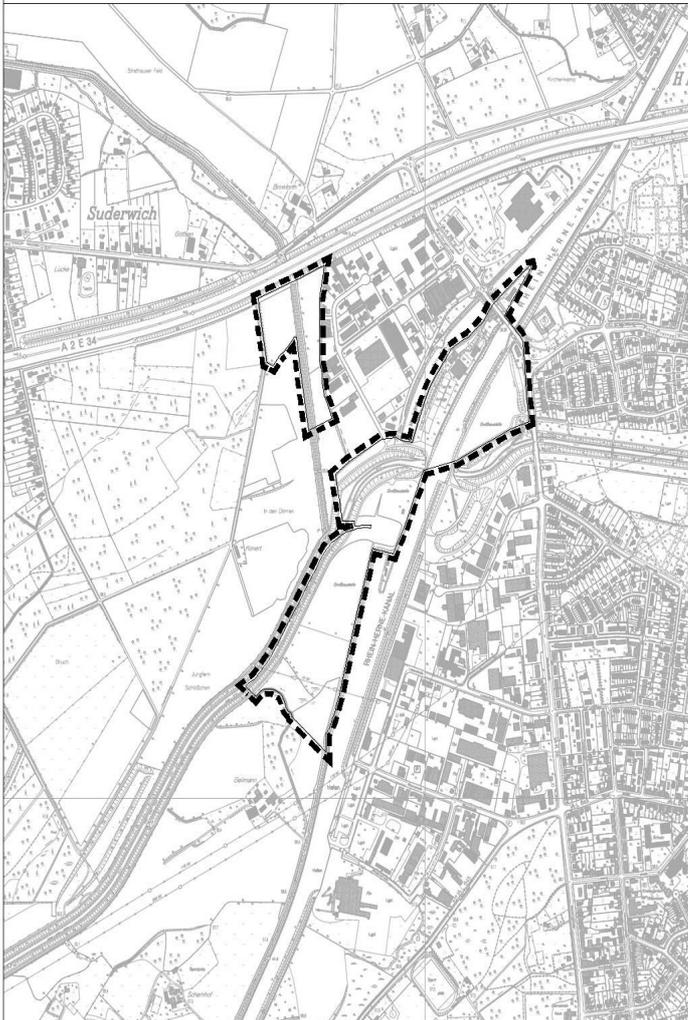
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, für den Bereich „Emscherland / Wasserkreuz“ den Bebauungsplan Nr. 256 aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg. Er befindet sich im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze zu Recklinghausen handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Im Zuge der Renaturierung der Emscher ist ein ökologischer Schwerpunkt im Bereich Emscher / Suderwicher Bach an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Recklinghausen geplant. Zur Realisierung des Na-

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 256 Planbereich "Emscherland / Wasserkreuz"



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
N Unmaßstäbliche Darstellung

tur- und Wasser-Erlebnisparks, der Emscher-Terrassen und des Platzes der Schichten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Außenbereich gelegenen Flächen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Die Wartburginsel wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Die bestehenden Anlagen für sportliche Zwecke sowie die gastronomische Einrichtung befinden sich planungsrechtlich ebenfalls im Außenbereich. Mit der Überplanung werden die Sport- und Freizeitanlagen planungsrechtlich gesichert.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

montags, dienstags
und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und zwar **vom 30.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019** im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten erhalten Sie dort auf Wunsch auch Erläuterungen über den Inhalt der Planung.

Die Pläne sind auch im Internetangebot der Stadtverwaltung einsehbar. Die veröffentlichten Texte und Pläne sind nicht rechtsverbindlich, sie dienen lediglich der Information.

In dem oben genannten Zeitraum kann jedermann Anregungen und Bedenken in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Einschätzungen können mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 10.07.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediensst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.07.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.